

Die "beschränkte" Küchenmykologie : oder: die Anpassungsfähigkeit von Pilzsuchern auf myko(un)logische Sammelbeschränkung

Autor(en): **Klein, Horst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **57 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SZP Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde

Offizielles Organ des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
und der Vapko, Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz

BSM Bulletin Suisse de Mycologie

Organe officiel de l'Union des sociétés suisses de mycologie et de la Vapko,
association des organes officiels de contrôle des champignons de la Suisse

Redaktion: Adolf Nyffenegger, Muristrasse 5, 3123 Belp, Tel. 031 81 11 51. Vereinsmitteilungen müssen bis am letzten Tag, literarische Einsendungen spätestens am 20. des Vormonats im Besitze des Redaktors sein, wenn sie in der laufenden Nummer erscheinen sollen.

Druck und Verlag: Druckerei Benteli AG, 3018 Bern, Tel. 031 55 44 33, Postcheck 30-321.

Abonnementspreise: Schweiz Fr. 26.-, Ausland Fr. 28.-, Einzelnummer Fr. 3.50. Für Vereinsmitglieder im Beitrag inbegriffen.

Insertionspreise: 1 Seite Fr. 220.-, ½ Seite Fr. 120.-, ¼ Seite Fr. 65.-.

Adressänderungen: melden Vereinsvorstände bis zum 2. des Monats an *Ernst Mosimann, Schulhausstrasse 15, 3076 Worb*.

Nachdruck: auch auszugsweise, ohne ausdrückliche Bewilligung der Redaktion verboten.

57. Jahrgang – 3018 Bern, 15. März 1979 – Heft 3

Berichtigung

61. Delegiertenversammlung 1979

Entgegen der Veröffentlichung in Nr. 2/79 der SZP findet die 61. Delegiertenversammlung am
Sonntag, den 25. März 1979, in Biel statt. Die Geschäftsleitung

Rectification

61^e Assemblée des délégués 1979

Contrairement à ce qui a été publié dans le N° 2/79 du BSM l'assemblée des délégués aura lieu
dimanche le 25 mars 1979 à Bienne. Le Comité Directeur

Die «beschränkte» Küchenmykologie

oder: Die Anpassungsfähigkeit von Pilzsuchern auf myko(un)logische Sammelbeschränkungen

In einigen Kantonen kennen wir die Vorschrift, dass pro Person und Tag maximal 2 kg Pilze gesammelt werden dürfen (z. B. im Kanton Bern gemäss Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 1976). Eventuell mögliche Ausrüstungsanpassungen sollen hier *nicht empfohlen*, sondern kariert werden!

Buchstabenerläuterung:

A = Ausredenkatalog. Im Taschenbuchformat werden über 100 verschiedene Ausreden zur Entschuldigung eventueller Übergewichte beim Sammelgut festgehalten.

B = Bewertungsmassstab. Einem elektronischen Bewertungscomputer mit Gramm-Eichung wird jeder Pilzfund, der in den Korb wandert, eingegeben. Dabei gestattet die Tastatur alle wichtigen Werteinschätzungen (z. B. 1 = vorzüglich, 2 = guter Speisepilz, 3 = essbar, 4 = bedingt essbar, 5 = geniessbar, 6 = Massenpilz zur Sammelgutaufstockung o. ä.). Der Computer zeigt nach Erreichung der 2-kg-Limite automatisch den erforderlichen Ballastabwurf bei qualitativ besseren Neufunden an. (Limiten-Pilzschutzanomalie = Fehlverhalten, das auch Sammler ohne Computer anwenden dürften!?)

D = Dörrapparat. Auf einer rückseitigen Wärmedämmschutzplatte wird ein leistungsstarker Pilztrocknungsapparat in Dauerbetrieb gehalten. Durch die Reduktion des Wassergehaltes kann die 2-kg-Limite ad absurdum geführt werden.

F = Funkgerät. Bei überraschenden Grossfunden mit mangelnder Trocknungseignung (z. B. ein 5 kg schwerer Riesenbovist o. ä.) wird über ein leistungsstarkes Funkgerät sofort familiärer Trägernachschub angefordert.

G = Geheimtasche. Im Jackenfutter eingenähte Plazierungsmöglichkeit für gedörrte Pilze.

K = Kombitinktur. Durch das Aufträufeln der Tinktur auf frisches Sammelgut erfolgt eine Schnittflächenfärbung und gleichzeitig eine Allgemeinschrumpfung. Dann kann die Aussage «Ach wissen Sie, Herr Pilzsammelgutlimitenkontrolleur, diese Exemplare stammen von meiner gestrigen Pilzsuche» vorgetragen werden.

P = Pilzkorb. Normalausführung, kombiniert mit Waagebalken und Tragschlaufe (für die Aufnahme der Limitenquantität).

S = Spezialbatterie. Sie dient der Energiezufuhr für den Bewertungsmassstab, den Dörrapparat und das Funkgerät.

T = Tarnkorb mit Doppelboden. Als Picknick-Set getarnter Pilzkorb zur Täuschung von Vollzugsbeamten. Das integrierte Bodenabteil dient der Aufnahme von «unbestimmten» Exemplaren zwecks Vorlage beim Pilzkontrolleur.

V = Vorschriftensammlung und Landeskarten. Sämtliche Vorschriften des Heimatkantons und der Nachbarkantone werden kombiniert mit detaillierten Gebietskarten konsultiert, um unliebsame Überraschungen bei «Grenzüberschreitungen» vermeiden zu können.

W = Waagschale mit Gegengewichten. Das Ausgleichsgewicht A übernimmt das Korb-Leergewicht. Zusätzlich wird ein Limitengewicht mitgeführt, bei raffinierten (tragkräftigen) Sammlern mit Fehlprägung (z. B. 3 = 2).

Natürlich kommen solche «beschränkte» Küchenmykologen in schweizerischen Vereinen für Pilzkunde nicht vor. Trotzdem, scheint mir, hätte der Verband konsultiert werden sollen, bevor politische Instanzen derart unlogische Sammelbeschränkungen verfügen. Massnahmen sollten schon Sachkundige beurteilen! Ich glaube kaum, dass dann 2 kg Hallimasch gleichermassen als schutzbedürftig erklärt worden wären wie die gleiche Quantität Eierschwämme (für letztere ist die 2-kg-Limite pro Tag und Person viel zu hoch!).



Da der Pilzschutz bedauerlicherweise schon fast zum Politikum geworden ist, wäre eine gesamtschweizerische Lösungssuche nicht abwegig. Im Nationalrat hat man bei Prüfung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes festgestellt, dass bereits 344 ausserparlamentarische Kommissionen eingesetzt sind («Es gibt offenbar nichts, was es nicht wert wäre, dass eine Kommission darüber brütet», schrieb eine Berner Tageszeitung). Falls sich zufällig Nr. 345 mit Pilzschutzfragen und zugehöriger kantonaler Verordnungscoordination befassen sollte, dann hätte man unseren Verband einerseits und die Vapko andererseits unbedingt zu berücksichtigen!

Horst Klein, Normannenstrasse 21, 3018 Bern